

Beschlussprotokoll der 68. Sitzung des Grossen Gemeinderats

vom 4. Oktober 2021, 19.00 – 23.15 Uhr
in der Alten Turnhalle Wetzikon

Vorsitz	Urs Bürgin, Präsident
Anwesend	35 Mitglieder des Grossen Gemeinderats Stadtpräsident 5 Mitglieder des Stadtrats Stadtschreiberin
Protokoll	Franziska Gross, Ratssekretärin
Entschuldigt	Susanne Sieber, Stadträtin

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Grossen Gemeinderats](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 Fraktionserklärungen
3. 21.02.09 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Umsetzung Gasstrategie"
4. 21.03.07 Postulat Barbara Spiess (SP): "Festsetzung Planungszone"
5. 21.07.01 Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
6. 21.06.10 Umgang mit Globalbudgets ab 2022
7. Fragestunde
9. 19.04.05 Motion Martin Wunderli (GP): "Masterplan Stadtraum Unterwetzikon"
8. 21.06.11 Kredit Vereinsbeitritt "Standortförderung Zürioberland"
10. 21.03.04 Postulat Advije Delihassani (SP): "Vermeidung Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter"
11. 21.04.02 Motion Advije Delihassani (SP): "Zahlbare Kitaplätze"
12. 21.03.06 Postulat Esther Schlatter (GLP): "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"
13. 21.03.05 Postulat Brigitte Meier Hitz (SP): "Häusliche Gewalt"
14. 21.02.04 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Kunstrasen Fussballplatz Meierwiesen"
15. 21.02.05 Interpellation Rolf Zimmermann (SVP): "Flächendeckende Einführung von Smart Meter Zählern in der Stadt Wetzikon"
16. 21.02.06 Interpellation Urs Bürgin (FDP): "Kennzahlen als Führungsinstrument und Grundlage für Budget / Jahresrechnung"

1. Mitteilungen des Präsidenten

Dem Grossen Gemeinderat wurden seit der letzten Parlamentssitzung folgende *parlamentarische Geschäfte* zugestellt:

- 21.06.13 Energiestrategie und energiepolitische Ziele
- 21.06.14 Budget 2022
- 21.06.15 "Finanz- und Aufgabenplan 2021 bis 2025"
- 21.06.16 Baukredit Erweiterung Schulanlage Robenhausen

Das Geschäft "21.06.13 Energiestrategie und energiepolitische Ziele" wird durch die Fachkommission I vorberaten. Das Geschäft "21.06.14 Budget 2022" wird durch die Rechnungsprüfungskommission als federführende Kommission, die Fachkommission I und die Fachkommission II vorberaten. Das Geschäft "21.06.15 Finanz- und Aufgabenplan 2021 bis 2025" wird durch die Rechnungsprüfungskommission vorberaten. Das Geschäft "21.06.16 Baukredit Erweiterung Schulanlage Robenhausen" wird durch die Rechnungsprüfungskommission als federführende Kommission und die Fachkommission II vorberaten.

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde *eine schriftlichen Anfrage eingereicht*:

- 21.01.01 Schriftliche Anfrage Martin Altwegg (SP): Aufhebung Bushaltestelle "Kreuzackerstrasse"

Es wurde keine schriftliche Anfrage *beantwortet*.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

Vor Behandlung von Traktandum 8 wird der dann gestellte Antrag von Stadtrat Pascal Bassu (SP) angenommen, Traktandum 9 "19.04.05 Motion Martin Wunderli (GP): "Masterplan Stadtraum Unterwetzikon" vor Traktandum 8 "21.06.11 Kredit Vereinsbeitritt «Standortförderung Zürioberland»" zu behandeln.

2.1 Fraktionserklärungen

Fraktionserklärung von Sandra Elliscasis-Fasani (FDP) für die FDP-Fraktion zur Umfrage zum Betriebs- und Gestaltungskonzept des Quartiers Robenhausen.

Fraktionserklärung von Brigitte Meier Hitz (SP) für die SP-Fraktion zur Schaffung eines Gemeinschaftszentrums und zur Einführung von Parkplatzgebühren für Vereine.

Fraktionserklärung von Christine Walter Walder (GP) für die GP-Fraktion zur Westtangente.

Fraktionserklärung von Esther Schlatter (GLP) für die AW/GLP-Fraktion zur Westtangente.

3. 21.02.09 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Umsetzung Gasstrategie"

Begründung durch die Interpellantin.

4. 21.03.07 Postulat Barbara Spiess (SP): "Festsetzung Planungszone"

Begründung durch die Postulantin.

5. 21.07.01 Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat beschliesst Folgendes:

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Postulat, Gegenstand</p> <p>Art. 47 Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. 	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Postulat, Verfahren bis zur Überweisung</p> <p>Art. 48 ¹Ein Postulat wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.
<p>²Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p>	<p>Antrag Stadtrat</p> <p>²Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. <u>Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.</u></p> <p><i>[siehe auch Art. 45 Abs. 2]</i></p>	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Stadtrats dem des Büros vor.
<p>³Anschliessend überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>	-	

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Postulat, Verfahren nach der Überweisung</p> <p>Art. 49¹Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p>Antrag Büro</p> <p>Art. 49¹Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1 und Art. 55 Abs. 3 und 4]</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem neuen Antrag des Büros zu.</p>
<p>²Liegen Bericht und Antrag vor, so kann das Parlament</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Postulat als erledigt abschreiben, b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen. 	<p>-</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.</p>
<p>Interpellation, Gegenstand</p> <p>Art. 50¹Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.</p>	<p>-</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.</p>

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>²Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.</p>	<p>Antrag AW/GLP-Fraktion</p> <p>²Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens zwei drei Parlamentsmitglieder.</p> <p>Antrag FDP-Fraktion</p> <p>²Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens vier drei Parlamentsmitglieder.</p>	<p>1. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem der AW/GLP-Fraktion mit 17:15 Stimmen bei 3 Enthaltungen vor.</p> <p>2. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem der FDP-Fraktion vor.</p>
<p>Interpellation, Verfahren</p> <p>Art. 51 ¹Eine Interpellation wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p>²Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>³Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Das Parlament kann trotzdem eine Antwort innert vier Monaten verlangen.</p> <p>⁴Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.</p>	<p>-</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.</p>
<p>⁵Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal 10 Minuten. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>	<p>Antrag SP-Fraktion</p> <p>⁵Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal 10 5 Minuten. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der SP-Fraktion dem des Büros mit 20:15 Stimmen vor.</p>

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
Anfrage, Gegenstand Art. 52 Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden.	Antrag SVP-Fraktion Art. 52 Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde Stadt verlangt werden.	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der SVP-Fraktion dem des Büros vor.
Anfrage, Verfahren Art. 53 Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
Parlamentarische Initiative, Gegenstand Art. 54 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.
² Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.	Antrag FDP-Fraktion ² Eine Parlamentarische Initiative kann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem der FDP-Fraktion vor.
³ Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.	-	
Parlamentarische Initiative, Verfahren Art. 55 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt. ² Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt.	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>³Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Es kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p>	<p>Antrag Büro</p> <p>³Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. [...]</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 4]</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem neuen Antrag des Büros zu.</p>
<p>⁴Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p>Antrag Büro</p> <p>⁴Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3]</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem neuen Antrag des Büros zu.</p>

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>⁵Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament.</p> <p>⁶Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.</p>	-	
<p>Jugendvorstoss</p> <p>Art. 56 ¹Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.
<p>²Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</p> <p>³Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>	<p>Antrag SVP-Fraktion</p> <p>²Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person <u>einem Parlamentsmitglied</u> mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter <u>ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt</u> werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</p> <p>³Die oder der Erstunterzeichnete <u>Ein Parlamentsmitglied</u> kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem der SVP-Fraktion mit 23:12 Stimmen vor.</p>

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Fragestunde, Gegenstand</p> <p>Art. 57 ¹Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, um dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Angelegenheiten der Stadt zu stellen.</p> <p>²In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p>³Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Fragestunde, Verfahren</p> <p>Art. 58 ¹Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben.</p>	<p>Antrag Stadtrat</p> <p>Art. 58 ¹Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf zehn Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben.</p>	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem des Stadtrats vor.
<p>²Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formellen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen.</p> <p>³Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁴Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin oder der Fragesteller oder ein anderes Parlamentsmitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung innert zwei Monaten. Die Parlamentsdienste publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.
<p>VI. Protokoll und Unterschrift</p>		
<p>Protokolle der Parlamentssitzungen</p> <p>Art. 59 ¹Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Parlamentssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Sie enthalten:</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden,</p>	<p>Antrag AW/GLP-Fraktion</p> <p>a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten, der an- und abwesenden Stadtratsmitglieder und der oder des Protokollführenden,</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem der AW/GLP-Fraktion vor.</p>
<p>b. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,</p> <p>c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,</p> <p>d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,</p> <p>e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,</p> <p>f. das Ergebnis der Wahlen</p> <p>²Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentschreiberin oder dem Parlamentsschreiber zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>³Die Parlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>		
<p>Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>Art. 60 ¹Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrats Einsprache gegen das Protokoll der Parlamentssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</p> <p>²Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer.</p>	-	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.</p>

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>Art. 61 ¹Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p>²Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Unterschriften</p> <p>Art. 62 ¹Die Schreiben des Parlaments, die erlassenen Verordnungen, die genehmigten Verträge und die städtischen Rechnungen werden im Namen des Parlaments von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber unterzeichnet.</p> <p>²Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke werden von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber unterzeichnet.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>VII. Kommissionen</p>		
<p>Allgemeines</p> <p>Art. 63 ¹Das Parlament wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten <p>²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Parlaments.</p> <p>³Das Parlament kann die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und neu besetzen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>⁴Die Sitzungen der Kommissionen einschliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.</p>		
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 64 Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentinnen oder des Präsidenten.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Beschlussfassung</p> <p>Art. 65 ¹Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Alle Kommissionsmitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten sind zur Stimmabgabe verpflichtet; Enthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>⁴Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. Minderheitsanträge müssen während der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.</p> <p>⁶Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Parlamentsmitglied möglich.</p> <p>⁷Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosse Gemeinderat
<p>Abstimmungsordnung</p> <p>Art. 66 ¹Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissions-vorstoss). Diese gelten als Hauptantrag.</p> <p>²Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>³Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Teilnahme des Stadtrats und Beizug von Sachverständigen</p> <p>Art. 67 ¹Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.</p> <p>²Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor den Kommissionen seinen Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.</p> <p>³Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Geschäftsleitung Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrats städtische Angestellte beizuziehen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Geheimhaltung</p> <p>Art. 68 ¹Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Sitzungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>²Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>³Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>		
<p>Protokollführung</p> <p>Art. 69 ¹Die Kommissionsschreiberin oder der Kommissionsschreiber führt ein Verhandlungsprotokoll.</p> <p>²Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Verteilung der Protokolle</p> <p>Art. 70 ¹Protokolle der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Parlamentsmitgliedern unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>²An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Unterschriften</p> <p>Art. 71 ¹Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionsschreiberin oder dem Kommissionsschreiber oder deren Stellvertretungen unterschrieben.</p> <p>²Protokolle und Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Auskünfte</p> <p>Art. 72 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>	<p>Antrag Stadtrat</p> <p>Art. 72 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei den zuständigen Stadtratsmitgliedern der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Büros dem des Stadtrats vor.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 73 ¹Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrats, seiner ständigen Ausschüsse und Kommissionen bei pendenten, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.</p> <p>²Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses b. den Finanz- und Aufgabenplan c. den Geschäftsbericht d. die Jahresrechnung <p>³Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.</p> <p>⁴Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Misstand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.</p> <p>⁵Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Aufgaben der Fachkommissionen</p> <p>Art. 74 ¹Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport. 	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
² Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a, c und d ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.		
<p>Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen</p> <p>Art. 75 ¹Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.</p> <p>²Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der Geschäftsleitung und der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen</p> <p>Art. 76 ¹Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrags (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung).</p> <p>²Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Spezialkommission</p> <p>Art. 77 ¹Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung, einer Kommission oder von zwölf Parlamentsmitgliedern die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p> <p>²Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³Die Spezialkommission erfüllt den ihr von der Geschäftsleitung oder vom Parlament zugewiesenen Auftrag.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>Art. 78 ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können die Geschäftsleitung, eine Kommission oder zwölf Parlamentsmitglieder die Bildung einer Parlamentarischen Untersuchungs-kommission beantragen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>²Sofern die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.</p> <p>³Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>⁴Das Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>		
<p>VIII. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz</p>		
<p>Fraktion</p> <p>Art. 79 ¹Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Parlamentsmitgliedern. Jedes Parlamentsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>²Parlamentsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴Die Aufnahme parteiloser Parlamentsmitglieder ist zulässig.</p> <p>⁵Die Fraktionen melden den Parlamentsdiensten ihre Konstituierung, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Vertretung der Fraktionen</p> <p>Art. 80 Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Interfraktionelle Konferenz (IFK)</p> <p>Art. 81 ¹Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die IFK bereitet insbesondere die durch das Parlament vorzunehmenden Wahlen vor.</p> <p>³Die IFK konstituiert sich selbst.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten Art. 82 ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.		Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag des Büros zu.
² Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.	Antrag Büro ² Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt auf 1. Januar 2022 gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem neuen Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission (vom [Datum Parlamentsbeschluss])		
Einsetzung Art. 1 ¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission, nachstehend PUK genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt. ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt, die Mitglieder sowie die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten bezeichnet und einen Kredit freigibt. ³ Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht (namentlich von Disziplinarverfahren), soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. ⁴ Die PUK bezeichnet eine Kommissionsschreiberin oder einen Kommissionsschreiber.	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosse Gemeinderat
<p>Verfahren</p> <p>Art. 2 ¹Die PUK bestimmt im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Ressourcen.</p> <p>²Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.</p> <p>³Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die PUK erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der PUK sofort anzuzeigen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Informationsrecht</p> <p>Art. 3 Die PUK kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auskunftspersonen befragen, b. Sachverständige beiziehen, c. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen, d. Augenscheine vornehmen. 	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung</p> <p>Art. 4 ¹Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Diensts gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p>²Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswideriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.</p> <p>³Auskunftspersonen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Rechte der betroffenen Personen</p> <p>Art. 5 ¹Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Befragungsprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.</p> <p>²Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans Parlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der PUK zu äussern.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Rechte der Exekutivbehörden</p> <p>Art. 6 ¹Die Exekutivbehörden haben das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Parlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.</p> <p>²Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern der Exekutivbehörden vor der PUK gilt sinngemäss Art. 4 dieses Reglements.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 7 ¹Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.</p> <p>²Die PUK bestimmt nach Anhören des Stadtrats, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.</p> <p>³Die Mitglieder der PUK unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. Die von der PUK beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.
<p>Abschluss der Untersuchung</p> <p>Art. 8 ¹Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Parlament einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen sowie eine Kreditabrechnung zur Genehmigung.</p> <p>²Die PUK ist berechtigt, dem Parlament Antrag zu stellen.</p> <p>³Die PUK kann Empfehlungen an die für den Gegenstand der Untersuchung verantwortlichen Behörden richten.</p> <p>⁴Die Behörden informieren das Parlament über die Umsetzung der Empfehlungen. Die PUK kann dem Parlament eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.</p> <p>⁵Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Antrag Büro vom 15. Juni 2021 (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Antrag Büro" markiert)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Inkrafttreten</p> <p>Art. 9 ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben.</p> <p>²Dieses Reglement vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom [Datum] in Kraft.</p>	-	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag des Büros zu.

Der Grosse Gemeinderat erlässt einstimmig die Geschäftsordnung des Parlaments und das Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission.

6. 21.06.10 Umgang mit Globalbudgets ab 2022

1. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und des Stadtrats dem von Esther Schlatter (GLP), die Führung mit Globalbudget der Verwaltungsbereiche Alterswohnheim Am Wildbach und Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) per 1. Januar 2022 fortzusetzen, für die Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW) per 1. Januar 2022 einen Eigenwirtschaftsbetrieb einzurichten, das Bilanzkonto 2920.02 "Rücklage Globalbudget HPSW" aufzulösen und den Saldo als Einlage auf das Konto 2900.90 "Spezialfinanzierung HPSW" zu übertragen, die "Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung)" gemäss Antrag des Stadtrats zu erlassen und die Abteilung Sport + Freizeit ab 1. Januar 2022 als Verwaltungsbereich im allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) zu führen und das Bilanzkonto 2920.01 "Rücklage Globalbudget Sport + Freizeit" aufzulösen und den Saldo des Spezialfinanzierungskontos mit der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) (Konto 2800.3510.00) zu verrechnen, mit 17:12:6 Stimmen vor.

2. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der Rechnungsprüfungskommission dem des Stadtrats mit 21:14 Stimmen vor.

3. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge der Fachkommission II und der Minderheit der Rechnungsprüfungskommission dem der Rechnungsprüfungskommission mit 18:17 Stimmen vor.

Der Grosse Gemeinderat stimmt gemäss Antrag der Fachkommission II und der Minderheit der Rechnungsprüfungskommission mit 28:6 Stimmen bei einer Enthaltung der Fortsetzung der Führung mit Globalbudget der Verwaltungsbereiche Alterswohnheim Am Wildbach, Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) sowie Sport + Freizeit per 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie der Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebs für die Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW) per 1. Januar 2022 und Auflösung des Bilanzkontos 2920.02 "Rücklage Globalbudget HPSW" per 1. Januar 2022 und Übertragung des Saldos als Einlage auf das Konto 2900.90 "Spezialfinanzierung HPSW"¹ zu und erlässt die nachfolgende "Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung)":

A. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

Das Parlament erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie gestützt auf Art. 15 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 die nachfolgenden Bestimmungen zur Haushaltführung mit Globalbudget in der Stadt Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Parlament als Leistungsfinanziererin bezeichnet die Verwaltungsbereiche, die ein Globalbudget führen, durch separaten Beschluss. Die entsprechenden Verwaltungsbereiche werden im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Zweck

Art. 3

Das Globalbudget bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch die politischen Organe und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit der Verwaltungsbereiche. Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.

¹ Anmerkung Kommissionspräsidium: Die Übertragung erfolgt auf ein Zwischenkonto und erst im Folgejahr in die Spezialfinanzierung.

B. Aufbau

Allgemein

Art. 4

¹ Ein Globalbudget für einen Verwaltungsbereich besteht aus dem Globalkredit und der Leistungsvereinbarung. Ein Globalbudget umfasst mindestens einen Verwaltungsbereich gemäss der institutionellen Gliederung der Stadt Wetzikon.

² Investitionen gemäss Art. 7 sind nicht Gegenstand des Globalbudgets.

Leistungsvereinbarung

Art. 5

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Stadtrat (unter Mitwirkung der zuständigen Geschäftsbereichsleitung) bzw. der Schulpflege (Leistungskäufer/in) und dem Verwaltungsbereich (Leistungserbringende) jährlich abgeschlossen. Sie beinhaltet die übergeordneten Ziele des Verwaltungsbereichs, eine Umschreibung der einzelnen Produkte und Leistungen (Leistungskatalog), verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen (Indikatoren), Kennzahlen und die mit den Leistungen für die einzelnen Produkte verbundenen Nettobudgets. Die Leistungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des jährlichen Budgets und ist dem Parlament gemeinsam mit der Genehmigung des Globalkredits vorzulegen.

Globalkredit

Art. 6

¹ Der Globalkredit ist der vom Parlament für den Verwaltungsbereich im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Kredit zur Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

² Der Globalkredit berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Erfolgsrechnung (Netto-Globalkredit) des Verwaltungsbereiches und den Kapitalkosten (= planmässige Abschreibungen gemäss Anlagenbuchhaltung, Verzinsung des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens inkl. Anlagen in Bau und Verzinsung des Landwertes der vom Verwaltungsbereich genutzten Anlagen).

Investitionen

Art. 7

¹ Ausgaben für Investitionen von 50'000 Franken und höher sind als Verpflichtungskredite vom zuständigen Organ zu beschliessen und im Investitionsbudget resp. in der Investitionsrechnung auszuweisen. Sie bilden nicht Gegenstand der Globalbudgets.

² Die Abschreibungen für solche Investitionen sind den Verwaltungsbereichen mit Globalbudget zu belasten.

C. Zuständigkeiten und Vollzug

Genehmigung

Art. 8

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament die Leistungsvereinbarungen samt Globalkrediten zusammen mit dem Budget für den gesamten Haushalt der Stadt Wetzikon zur Genehmigung.

Vollzug

Art. 9

Die genehmigten Leistungsvereinbarungen mit Globalkrediten verpflichten den Stadtrat bzw. die Schulpflege und die zuständigen Verwaltungsbereiche, die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu den definierten Nettokosten zu erbringen resp. von Dritten erbringen zu lassen.

D. Leistungskontrakt

Allgemein

Art. 10

¹ Der Leistungskontrakt wird zwischen dem Stadtrat bzw. der Schulpflege und dem Verwaltungsbereich abgeschlossen.

² Der Leistungskontrakt regelt in Abweichung der Bestimmungen des Verwaltungsreglements die Delegation von Kompetenzen und die Übertragung von Leistungsverpflichtungen an den Verwaltungsbereich sowie weitere spezifische Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

³ Der Leistungskontrakt gilt für die Dauer von maximal vier Jahren. Er kann jederzeit überprüft und angepasst werden.

Personalwesen

Art. 11

¹ Die für das Personal der Stadt Wetzikon geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

² Für die Bewilligung von Stellen sowie die Anstellung und Entlassung von Personal ist der Leistungserbringer verantwortlich. Der Bereich Personal ist bei den Globalbudgets des Stadtrats in die Personalprozesse mit einzubeziehen. Für sämtliche Globalbudgetbetriebe sind die zentralen Vorgaben einzuhalten.

³ Der Stellen- und Einreichungsplan wird jährlich dem Stadtrat bzw. der Schulpflege zur Kenntnis gebracht.

Versicherungswesen

Art. 12

¹ Die Deckung der üblichen Risiken ist durch die von der Stadt Wetzikon abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleistet.

² Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, sich darüber zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Für spezifische Versicherungen ist der Verwaltungsbereich in Absprache mit der Abteilung Finanzen verantwortlich.

Interne Leistungen

Art. 13

¹ Leistungen innerhalb der Stadt werden kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden.

² Die Verwaltungsbereiche mit Globalbudget sind verpflichtet, interne Vorgaben der Stadt zu Beschaffungen und zum Bezug von internen Leistungen einzuhalten. Solche Vorgaben sind im Leistungskontrakt festzulegen.

Zusätzliche Leistungen

Art. 14

¹ Der Leistungserbringer darf zusätzlichen Umsatz mit neuen Leistungen innerhalb eines laufenden Rechnungsjahrs erwirtschaften, die in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehen sind.

² Die zusätzlichen Leistungen dürfen die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungen nicht negativ beeinflussen.

³ Die Herstellung dieser Leistungen muss sich aus der Natur der Tätigkeiten ergeben und zur besseren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beitragen. Die neuen Leistungen müssen mittelfristig kostendeckend erbracht werden.

⁴ Die Aufnahme von neuen langfristigen Leistungen in die Leistungsvereinbarung ist mit dem Leistungskäufer bzw. der Leistungskäuferin zu vereinbaren.

E. Steuerung und Berichtswesen

Rechnungswesen, Reporting und Controlling

Art. 15

¹ Der Bereich Finanzen der Stadt ist für das zentrale Rechnungswesen und das Finanz-Controlling verantwortlich. Die Verwaltungsbereiche haben die Kostenrechnung und das Leistungs-Controlling so auszubauen und zu führen, dass sie kurzfristig Informationen über den aktuellen Stand der Leistungen und Kosten zur Verfügung haben.

² Die Verwaltungsbereiche, welche ein Globalbudget führen, sind für das Reporting verantwortlich und erstatten dem Stadtrat bzw. der Schulpflege Bericht. Sie können jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen erteilen und werden dabei von der Abteilung Finanzen unterstützt.

Berichtswesen

Art. 16

¹ Die Leistungserbringenden legen dem Stadtrat jeweils per Stichtag 30. Juni bzw. der Schulpflege per Stichtag 31. August einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus Leistungsvereinbarung und Globalkredit vor. Dieser Zwischenbericht ist vom Stadtrat mit Beschluss bis spätestens 31. August bzw. von der Schulpflege mit Beschluss bis spätestens 30. September zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss inkl. Zwischenbericht wird umgehend dem Parlament zur Kenntnis weitergeleitet.

² Das ressortinterne Reporting ist quartalsweise zu führen. Dabei werden die zuständigen Ressortverantwortlichen und Geschäftsbereichsleitenden bzw. wird die Schulpflege über den Stand der Leistungen und der Betriebsrechnung per Stichtag 31. März und 30. September informiert.

³ Mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember wird bis Ende Februar ein Schlussbericht erstellt, welcher Angaben über die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung und dem Globalkredit beinhaltet. Zudem hat der Bericht Zahlenangaben zu Wirkungen, Qualität und Kosten der Leistungen (wenn möglich mit Vergleichszahlen aus Budget und Vorjahren) und einen Kommentar zu wesentlichen Veränderungen und Vorkommnissen im Verwaltungsbereich zu beinhalten. Die Jahresabschlüsse bilden integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon.

Steuerungsvorgaben (Indikatoren)

Art. 17

Die Steuerungsvorgaben sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 und beschreiben die Leistungen und Wirkungen (Indikatoren) der Produkte. Sie bestimmen die Planung der betroffenen Verwaltungsbereiche für das kommende Budgetjahr. Sie dienen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung.

F. Umgang mit Zielabweichungen

Kredit- und Leistungsabweichungen

Art. 18

¹ Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Nettozielabweichungen unterschieden.

² Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.

³ Die Netto-Zielabweichung ergibt sich aus der Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Netto-Globalkredit.

⁴ Gegenüber dem Budget höhere Kapitalkosten belasten das Globalbudget, gegenüber dem Budget tiefere Kapitalkosten gehen zugunsten des allgemeinen Haushalts.

⁵ Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber der Leistungsvereinbarung (sachlich) sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament zusammen mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon zudem Anträge zur Behandlung der Netto-Zielabweichungen. Überträge auf die Globalbudget-Rücklagen sind nur möglich, wenn der bewilligte Netto-Globalkredit unterschritten wurde.

⁷ Wird der Netto-Globalkredit überschritten, so müssen zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst werden. Sind diese aufgebraucht, so geht die Kreditüberschreitung zulasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wetzikon.

Globalbudget-Rücklagen

Art. 19

¹ Guthaben aus Globalbudget-Rücklagen müssen primär zur Deckung von negativen Netto-Zielabweichungen verwendet werden.

² Unter HRM2 dürfen die Rücklagenkonten 2920.xx der Globalbudgetbereiche keinen negativen Saldo (Vorschuss) ausweisen.

³ Wird über drei aufeinanderfolgende Jahre eine positive Netto-Zielabweichung erzielt, erarbeitet der Leistungserbringende zuhanden des Leistungskäufers bzw. der Leistungskäuferin ein Konzept zur Verwendung (Abbau) der kumulierten Überschüsse.

⁴ Wird ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget aufgelöst oder auf die Weiterführung eines Globalbudgets verzichtet, so entscheidet das Parlament auf Antrag des Stadtrates bzw. der Schulpflege über die Verwendung der Rücklagen.

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022, mit Gültigkeit für das Budget/Rechnungsjahr 2022, in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Teilrevision

Art. 21

Der Stadtrat legt dem Parlament eine Teilrevision der Verordnung bis 31. Januar 2022 vor.

Weiter wird der Stadtrat mit der Unterbreitung einer neuen Vorlage bis 31. Januar 2022 zur Weiterführung oder Aufhebung der Führung mit Globalbudget der Verwaltungsbereiche Alterswohnheim Am Wildbach, Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) sowie Sport + Freizeit per 1. Januar 2023 und ggf. weiterer Verwaltungsbereiche beauftragt.

7. Fragestunde

Die Fragestunde wird gemäss Art. 53 f. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats durchgeführt. Die Antworten des Stadtrats sind im Audioprotokoll zur Parlamentssitzung abrufbar.

9. 19.04.05 Motion Martin Wunderli (GP): "Masterplan Stadtraum Unterwetzikon"

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die dritte Fristerstreckung um weitere sechs Monate, bis am 9. März 2022.

8. 21.06.11 Kredit Vereinsbeitritt "Standortförderung Zürioberland"

Der Grosse Gemeinderat genehmigt gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission den Kredit in der Höhe von 250'380 Franken inkl. MWST für die Jahre 2022 bis 2025 für den Vereinsbeitritt "Standortförderung Zürioberland" mit 30: 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen und stimmt der Belastung der Ausgabe im Konto Kontos Nr. 1005.3636.00 im Bereich Beitragswesen / Standortförderung (2.00 Franken/Einwohner/in/Jahr) bzw. Nr. 2203.3636.00 im Bereich Kultur (0.50 Franken/Einwohner/in/Jahr) zu.

10. 21.03.04 Postulat Advije Delihhasani (SP): "Vermeidung Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

11. 21.04.02 Motion Advije Delihhasani (SP): "Zahlbare Kitaplätze"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

12. 21.03.06 Postulat Esther Schlatter (GLP): "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

13. 21.03.05 Postulat Brigitte Meier Hitz (SP): "Häusliche Gewalt"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

14. 21.02.04 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Kunstrasen Fussballplatz Meierwiesen"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

15. 21.02.05 Interpellation Rolf Zimmermann (SVP): "Flächendeckende Einführung von Smart Meter Zählern in der Stadt Wetzikon"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

16. 21.02.06 Interpellation Urs Bürgin (FDP): "Kennzahlen als Führungsinstrument und Grundlage für Budget / Jahresrechnung"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

Grosser Gemeinderat

Urs Bürgin
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin